**Bundesrat** Drucksache **431/1/02**

**10.06.02**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EU - A - U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt .....** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie

KOM(2002) 179 endg.; Ratsdok. 8344/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A
U

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass folgende Aspekte bei den Beratungsverfahren zu den weiteren in der Mitteilung angekündigten Schritten berücksichtigt werden:

**Ausgeliefert am** 11. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU A U 2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission davon ausgeht, dass die Bodenschutzpolitik sich auf die Grundsätze Vorbeugung, Vorsorge und Vorausschau stützen muss. Sie verfolgt mit der hier dargelegten allgemeinen Bodenschutzstrategie einen integrativen Ansatz, der zunächst auf die Anpassung und Verbesserung für den Boden relevanter politischer Bereiche zielt. Der Bundesrat bewertet diesen Ansatz grundsätzlich positiv. Da jedoch im Einzelnen teilweise noch offen bleibt, welche Aufgaben im Bereich Bodenschutz einer Regelung durch die EU bedürfen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei ihren Beratungen mit der Kommission zu neuen Regelungen auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu achten, die Länder frühzeitig einzubeziehen und sich mit den Ländern abzustimmen.

EU U 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den in Gang gesetzten Prozess in enger Abstimmung mit den Ländern und relevanten Verbänden aktiv und koordinierend zu begleiten mit dem Ziel, die Vollzugs- und Facherfahrungen der Länder einzubinden und rechtzeitig alles zu tun, um weitere Aufgabenübertragungen auf die Länder - auch unter Personalkostengesichtspunkten - kritisch überprüfen zu können.

EU Wi 4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass zahlreiche Probleme des Bodenschutzes auf nationaler Ebene oder bilateral zwischen den Mitgliedstaaten gelöst werden können (z. B. lokale Bodenkontamination, Bodenversiegelung, -verdichtung). Auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei der Erarbeitung einer Bodenschutzstrategie sowie neuer Regelungen ist daher strikt zu achten.

EU Wi 5. Zudem gewährleisten die existierenden sektoralen Umweltschutzrichtlinien (z. B. die in Nr. 6.1 aufgezählten Richtlinien) und einige übergreifende Richtlinien (z. B. UVP-, IVU-, Umwelthaftungs-Richtlinie) bereits einen einheitlichen europäischen Mindeststandard an Bodenschutz, der allenfalls ergänzungs- bzw. ausbaubedürftig ist. Aufgabe einer EU-Bodenschutzstrategie ist es daher insbesondere, in einer sorgfältigen Bestandsaufnahme den tatsächlichen Handlungsbedarf auszuloten.

EU U 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, den

...

mittlerweile auf nationaler Ebene erreichten Standard im vor- und nachsorgenden Bodenschutz zu halten.

EU U

7. Er bittet außerdem darauf hinzuwirken, die Gesamtproblematik des Flächenverbrauches als integralen Bestandteil einer umfassenden Bodenschutzstrategie zu behandeln.

EU Wi

8. Mit Hinweis auf die von der Kommission festgestellte bislang unzureichende Informations- und Datengrundlage erwartet der Bundesrat, dass im Vorfeld spezifischer Bodenschutzmaßnahmen eine Prüfung und Gewichtung der Bodengefahren und Bereiche auf ihre Vordringlichkeit und Relevanz erfolgt.

EU (bei Annahme entfällt Ziffer 10)

9. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Mitteilung in manchen fachlichen Punkten, insbesondere zu Nr. 3 "Hauptgefahren für den Boden in der EU und in den Beitrittsländern", nicht zutreffend ist.

A

10. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Mitteilung in manchen fachlichen Punkten, insbesondere zu Nr. 3 "Hauptgefahren für den Boden in der EU und in den Beitrittsländern", einer fachlichen Überarbeitung bedarf.

EU A

11. Beispielhaft ist zu nennen:

Es wird dargestellt, dass sich Böden mit einem Gehalt an organischer Substanz von weniger als 3,6 % im Vorstadium der Wüstenbildung befindet. Üblicherweise weisen ackerbaulich genutzte Standorte in Deutschland einen Gehalt an organischer Substanz deutlich unter 3,6 % auf. Ferner ist zu beachten, dass der Humusgehalt eines Bodens das Ergebnis ständiger Ab- und Aufbauprozesse ist und somit eine standortbedingte Größe darstellt.

Pestizide undifferenziert als giftige Verbindungen zu bezeichnen, wird nicht mitgetragen. Zur Bewertung eines Pflanzenschutzmittels sind gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassungsbehörde vom Antragsteller umfangreiche Studien zur Wirksamkeit, Humantoxizität, Rückstandsproblematik und Ökotoxikologie vorzulegen.

EU A

12. Der Bundesrat weist darauf hin, dass entgegen den Ausführungen der Kommission die Ergebnisse der Bodenzustandserhebung im Wald durchaus für Zwecke

des Bodenschutzes verwendet werden können.

Bei der Bodenzustandserhebung wurde ein umfangreicher Datensatz über größtenteils harmonisierte Probennahmen erhoben. Die dort gewonnenen Daten werden auch als Planungsgrundlagen für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Funktionalität von Waldböden herangezogen.

Die Bodenzustandserhebung im Wald liefert wichtige Erkenntnisse, ist aber auch mit beachtlichem Aufwand verbunden. Bevor über die Etablierung neuer, möglicherweise intensiverer Überwachungssysteme entschieden wird, muss die Frage der Finanzierung eingehend erörtert werden.

EU Wi 13. Der Bundesrat versteht die Aufzählung der konkreten Rechtsetzungsvorhaben unter Nr. 8.1.1 nicht als Festlegung einer Reihenfolge nach Prioritäten oder von Schwerpunkten der künftigen EU-Bodenschutzpolitik. Vielmehr sieht er sie als Aufzählung von bereits in Vorbereitung befindlichen Rechtsakten, bei denen eine (bessere) Integration des Bodenschutzes erfolgen soll.

EU A U 14. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission eine stärkere Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in Programmen der Agrarpolitik sowie der Regional- und Kohäsionspolitik prüfen will. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Implementierung von Bodenschutzbelangen in Fördermaßnahmen der EU frühzeitig mit den Mitgliedstaaten abgestimmt wird.

EU A 15. Wie die Kommission zutreffend feststellt, sind zum Schutz der biologischen Vielfalt des Bodens im Rahmen einer spezifischen Bodenschutzstrategie noch erhebliche Forschungstätigkeiten erforderlich. Eine diesbezügliche Ausweitung der Anhänge der Habitat-Richtlinie ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht sinnvoll. Vielmehr sollte vor einer solchen Ausweitung zunächst die Umsetzung der Habitat-Richtlinie in der jetzigen Fassung abgeschlossen werden.

EU A U 16. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Kommission beabsichtigt, bis 2004 eine Regelung zu einer EU-weiten Bodenüberwachung vorzulegen. Sowohl in den Ländern als auch den Mitgliedstaaten existieren in unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Konzeption bereits Systeme zur Überwachung der Bodenqualität.

...

EU
A
U
Wi

17. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den Beratungen bei der Kommission zu einer entsprechenden Regelung darauf hinzuwirken, dass die in den Ländern bestehenden Regelungen und die ihnen zu Grunde liegenden Kriterien berücksichtigt werden.

EU
A
U
Wi
[EU
Wi]

18. Die EU-weite Regelung der Überwachung der Bodenqualität und die sich daraus ableitenden Berichtspflichten der Mitgliedstaaten sind auf den [unerlässlichen] Umfang zu beschränken{, der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft im Bereich Bodenschutz notwendig ist}.

{EU
A
U}

EU
A
U

19. Der Bundesrat stellt fest, dass seitens der Kommission eine gesonderte Mitteilung "Planung und Umwelt - die territoriale Dimension" für das Jahr 2003 angekündigt wird, in der Fragen der effizienten Flächennutzungsplanung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bodenressourcen behandelt werden sollen.

EU
Wi
Wo

[EU
Wi]

20. Der Bundesrat geht davon aus, dass diese angekündigte Mitteilung [(Seite 3 Nr. 2, Seite 25 Abs. 3, Seite 34 Abs. 3 der Kommissionsmitteilung)], in der auch Fragen der Flächennutzungsplanung behandelt werden sollen, die gemeindliche Bauleitplanung und damit die Planungshoheit der Gemeinden berühren wird. Die Flächennutzungsplanung und die städtebauliche Entwicklung auf örtlicher Ebene sind Aufgaben der Städte und Gemeinden.

EU
Wi

21. Für die örtliche Planung fehlt der Europäischen Gemeinschaft die Kompetenz.

EU
Wi
Wo

22. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Hinblick auf die angekündigte Mitteilung darauf zu achten, dass die Europäische Gemeinschaft innerhalb ihrer Kompetenzen handelt und die Kompetenzen der Länder und Kommunen bewahrt bleiben.

EU
Wo

23. Daher sind die Länder frühzeitig zu beteiligen.

...

EU
A
U

24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher insbesondere, in den Beratungen hierzu mit der Kommission darauf hinzuwirken, dass wegen des - auf dem Gebiet der Planung besonders wichtigen - Subsidiaritätsgedankens in erster Linie Erfahrungsaustausch und Kompetenznetzwerke zur Erstellung und Vermittlung der guten fachlichen Praxis sowie der besten verfügbaren Technik aufgebaut werden. Bei der Erwägung ökonomischer Steuerungsinstrumente sollen soziale Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.

**B**

25. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.